

WEISUNG

über die Berechnung des familienrechtlichen Notbedarfs und die Ermittlung der Mittellosigkeit bei der unentgeltlichen Rechtspflege nach Art. 51 ff. GerG

Präambel

1. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsprechung im Kanton Nidwalden erklärte das Obergericht mit Weisung vom 16. Februar 2001 die Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 24. November 2000 mit Wirkung ab 1. April 2001 für alle richterlichen Instanzen als massgebende Grundlage für die Ermittlung und den Nachweis der unentgeltlichen Rechtspflege nach Art. 51 ff. GerG (Gesetz über die Organisation und das Verfahren der Gerichte/Gerichtsgesetz; NG 262.1) sowie für die Berechnung des Notbedarfs in familienrechtlichen Verfahren.
2. Die Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz hat die Richtlinien für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG mit Wirkung auf den 1. Juli 2009 überarbeitet, die Beträge den heutigen Gegebenheiten angeglichen, Anpassungen an die Rechtsprechung, sowie klarere Formulierungen vorgenommen.

Beschluss

1. Grundsatz

Die Praxis der konkreten Bemessungsmethode (Methode des betreibungsrechtlichen Existenzminimums) soll in Anwendung der neuen Richtlinien bei den Nidwaldner Gerichten fortgeführt werden. Dabei haben die betreibungsrechtlichen Richtlinien ausschliesslich Hilfsfunktion und bezwecken eine willkürfreie Ausübung des richterlichen Ermessens. Auf die konkreten Umstände und Besonderheiten des Einzelfalles sind die Richtlinien differenziert anzuwenden. Ein allzu schematisches Vorgehen soll vermieden werden.

2. Einkommen

Alle regelmässig zufließenden Mittel (Monatslohn, inkl. Anteil 13. Monatslohn, Provisionen, Tantiemen, andere Geldleistungen, namentlich Renten und Vermögensertrag, etc.) gelten als Einkommen. Massgebend sind die effektiv

erzielten Einkünfte und nicht was eine Partei theoretisch verdienen könnte. Anzurechnen ist jedoch dasjenige Einkommen, auf welches bewusst verzichtet wurde.

3. Notbedarf

3.1. Die massgeblichen Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG lauten:

„I. Monatlicher Grundbetrag

Für Nahrung, Kleidung und Wäsche einschliesslich deren Instandhaltung, Körper- und Gesundheitspflege, Unterhalt der Wohnungseinrichtung, Privatversicherungen, Kulturelles sowie Auslagen für Beleuchtung, Kochstrom und/oder Gas etc. ist in der Regel vom monatlichen Einkommen des Schuldners folgender Grundbetrag als unumgänglich notwendig im Sinne von Art. 93 SchKG von der Pfändung ausgeschlossen:

für einen alleinstehenden Schuldner	Fr. 1'200.00
für einen alleinerziehenden Schuldner	Fr. 1'350.00
für ein Ehepaar, zwei in einer eingetragenen Partnerschaft lebende Personen oder ein Paar mit Kindern	Fr. 1'700.00
Unterhalt der Kinder	
Für jedes Kind im Alter bis zu 10 Jahren	Fr. 400.00
Für jedes Kind über 10 Jahre	Fr. 600.00

Bei kostensenkender Wohn-/Lebensgemeinschaft

Verfügen Partner des in einer kinderlosen, kostensenkenden Wohn-/Lebensgemeinschaft lebenden Schuldners ebenfalls über Einkommen, so ist der Ehegatten-Grundbeitrag einzusetzen und dieser in der Regel (aber maximal) auf die Hälfte herabzusetzen (vgl. BGE 130 III 765 ff.).

II. Zuschläge zum monatlichen Grundbetrag

Mietzins, Hypothekarzins

Effektiver Mietzins für das Wohnen ohne Auslagen für Beleuchtung, Kochstrom und/oder Gas, weil im Grundbetrag inbegriffen. Besitzt der Schuldner eine eigene von ihm bewohnte Liegenschaft, so ist anstelle des Mietzinses der Liegenschaftsaufwand zum Grundbetrag hinzuzurechnen. Dieser besteht aus dem Hy-

pothekarzins (ohne Amortisation), den öffentlich-rechtlichen Angaben und den (durchschnittlichen) Unterhaltskosten.

Ein den wirtschaftlichen Verhältnissen und persönlichen Bedürfnissen des Schuldners nicht angemessener Mietzins ist nach Ablauf des nächsten Kündigungstermins auf ein ortsübliches Normalmass herabzusetzen; in sinngemässer Weise ist beim Schuldner zu verfahren, der sich als Wohneigentümer einer unangemessen hohen Hypothekarzinsbelastung ausgesetzt sieht (BGE 129 III 526 ff. m. H.).

Bei einer Wohngemeinschaft (eingeschlossen volljährige Kinder mit eigenem Erwerbseinkommen) sind die Wohnkosten in der Regel anteilmässig zu berücksichtigen.

Heiz- und Nebenkosten

Die durchschnittlichen – auf zwölf Monate verteilten – Aufwendungen für die Beheizung und Nebenkosten der Wohnräume.

Sozialbeiträge (soweit nicht vom Lohn bereits abgezogen), wie Beiträge bzw. Prämien an:

- AHV, IV und EO
- Arbeitslosenversicherung
- Krankenkassen
- Unfallversicherung
- Pensions- und Fürsorgekassen
- Berufsverbände

Der Prämienaufwand für nichtobligatorische Versicherungen kann nicht berücksichtigt werden (BGE 134 III 323 ff.).

Unumgängliche Berufsauslagen (soweit der Arbeitgeber nicht dafür aufkommt)

- a) **Erhöhter Nahrungsbedarf**
bei Schwerarbeit, Schicht- und Nachtarbeit: Fr. 5.50 pro Arbeitstag.
- b) **Auslagen für auswärtige Verpflegung**
Bei Nachweis von Mehrauslagen für auswärtige Verpflegung: Fr. 9.00 bis Fr. 11.00 für jede Hauptmahlzeit.
- c) **Überdurchschnittlicher Kleider- und Wäscheverbrauch**
beispielsweise bei Servicepersonal, Handelsreisenden etc.: bis Fr. 50.00 pro Monat.

d) **Fahrten zum Arbeitsplatz**

Öffentliche Verkehrsmittel: effektive Auslagen.

Fahrrad: Fr. 15.00 pro Monat für Abnutzung

Mofa/Moped: Fr. 30.00 pro Monat für Abnutzung, Betriebsstoff usw.

Motorrad: Fr. 55.00 pro Monat für Abnutzung, Betriebsstoff usw.

Automobil: Sofern einem Automobil Kompetenzqualität zukommt, sind die festen und veränderlichen Kosten ohne Amortisation zu berechnen. Bei Benützung eines Automobils ohne Kompetenzqualität: Auslagenersatz wie bei der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel.

Rechtlich geschuldete Unterhaltsbeiträge

die der Schuldner an nicht in seinem Haushalt wohnende Personen in der letzten Zeit vor der Pfändung nachgewiesenermassen geleistet hat und voraussichtlich auch während der Dauer der Pfändung leisten wird (BGE 121 III 22). Dem Betreibungsamt sind für solche Beiträge Unterlagen (Urteile, Quittungen usw.) vorzuweisen.

Schulung der Kinder

Besondere Auslagen für Schulung der Kinder (öffentliche Verkehrsmittel, Schulmaterial usw.). Für mündige Kinder ohne Verdienst bis zum Abschluss der ersten Schul- oder Lehrausbildung, zur Maturität oder zum Schuldiplom.

Abzahlung oder Miete/Leasing von Kompetenzstücken

Gemäss Kaufvertrag, jedoch nur solange zu berücksichtigen, als der Schuldner bei richtiger Vertragserfüllung zur Abzahlung verpflichtet ist und sich über die Zahlung ausweist. Voraussetzung: Ein Eigentumsvorbehalt muss rechtsgültig sein. Die analoge Regelung gilt für gemietete/geleaste Kompetenzstücke (BGE 82 III 26 ff.).

Verschiedene Auslagen

Stehen dem Schuldner zur Zeit der Pfändung unmittelbar grössere Auslagen, wie für Arzt, Arzneien, Franchise, Geburt und Pflege von Familienangehörigen, einen Wohnungswechsel etc. bevor, so ist diesem Umstand in billiger Weise durch eine entsprechende zeitweise Erhöhung des Existenzminimums Rechnung

zu tragen. Gleiches gilt, wenn diese Auslagen dem Schuldner während der Dauer der Lohnpfändung erwachsen. Eine Änderung der Lohnpfändung erfolgt hier in der Regel nur auf Antrag des Schuldners.

III. Steuern

Diese sind bei der Berechnung des Notbedarfs nicht zu berücksichtigen (BGE 126 III 89, 92 f.; BGer 17.11.2003, 7B.221/2003 = BISchK 2004, 85 ff). Bei ausländischen Arbeitnehmern, die der Quellensteuer unterliegen, ist bei der Berechnung der pfändbaren Quote vom Lohn auszugehen, der diesen tatsächlich ausbezahlt wird (BGE 90 III 34).

IV. Sonderbestimmungen über das dem Schuldner anrechenbare Einkommen

Beiträge gemäss Art. 163 ZGB oder Art. 13 PartG

Verfügt der Ehegatte oder der eingetragene Partner des Schuldners über eigenes Einkommen, so ist das gemeinsame Existenzminimum von beiden Ehegatten oder eingetragenen Partnern (ohne Beiträge gemäss Art. 164 ZGB) im Verhältnis ihrer Nettoeinkommen zu tragen. Entsprechend verringert sich das dem Schuldner anrechenbare Existenzminimum (BGE 114 III 12 ff.).

Beiträge gemäss Art. 323 Abs. 2 ZGB

Die Beiträge aus dem Erwerbseinkommen minderjähriger Kinder, die in Haushaltgemeinschaft mit dem Schuldner leben, sind vorab vom gemeinsamen Existenzminimum abzuziehen (BGE 104 III 77 f.). Dieser Abzug ist in der Regel auf einen Drittel des Nettoeinkommens der Kinder, höchstens jedoch auf den für sie geltenden Grundbetrag (Ziff. I/4) zu bemessen.

Der Arbeitserwerb volljähriger, in häuslicher Gemeinschaft mit dem Schuldner lebender Kinder ist bei der Berechnung des Existenzminimums desselben grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Dagegen ist dabei ein angemessener Anteil der volljährigen Kinder an den Wohnkosten in Abzug zu bringen.

Leistungen/Vergütungen von Dritten

wie Prämienverbilligungen, Stipendien, Unterstützungen etc. müssen zum Einkommen dazugerechnet werden.

V. Abzüge vom Existenzminimum

Naturalbezüge

wie freie Kost, Logis, Dienstkleidung usw. sind entsprechend ihrem Geldwert vom Existenzminimum in Abzug zu bringen:

Freie Kost mit 50% des Grundbetrages;
Dienstkleidung mit Fr. 30.00 pro Monat.

Reisespesenvergütungen

welche der Schuldner von seinem Arbeitgeber erhält, soweit er damit im Existenzminimum eingerechnete Verpflegungsauslagen in nennenswertem Umfang einsparen kann.

VI. Abweichungen von den Ansätzen

Abweichungen von den Ansätzen gemäss Ziff. I-V können soweit getroffen werden, als der Betreibungsbeamte sie aufgrund der ihm im Einzelfall obliegenden Prüfung aller Umstände für angemessen hält.

Diese Richtlinien beruhen auf dem Landesindex (Totalindex) der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2005 = 100 Punkte) von Ende Dezember 2008 mit einem Indexstand von 103.4 Punkten. Sie gleichen die Teuerung bis zum Indexstand von 110 Punkten aus. Eine Änderung der Ansätze ist erst bei Überschreiten eines Indexstandes von 115 Punkten, oder Unterschreiten eines Indexstandes von 95 Punkten vorgesehen.“

- 3.2. Angemessene Wohnkosten für eine (im Kanton Nidwalden wohnhafte) alleinstehende Person (ohne Besuchs- und Ferienrechtsausübungsbe-
rechtigung) belaufen sich in der Regel auf nicht mehr als Fr. 1'200.00
im Monat.

4. Familienrechtlicher Bedarf

- 4.1. Die Ermittlung des familienrechtlichen Bedarfs richtet sich in erster Linie nach der Lebensstellung und dem gelebten ehelichen Standard.
- 4.2. In der Regel wird der Überschuss zwischen Ehegatten hälftig geteilt. Sind Kinder vorhanden, so kann der Überschuss je nach Alter bei einem Kind zu 40 – 45 % auf den Einpersonen-Haushalt und zu 55 – 60 % auf den Zweipersonen-Haushalt aufgeteilt werden, bei zwei und mehr Kindern im Verhältnis von 25 – 35 % zu 65 – 75 %. Bei komfor-

tablen und sehr guten finanziellen Verhältnissen ist der Sparquote im Einzelfall besondere Beachtung zu schenken.

- 4.3. Daneben gelten für die Ermittlung des familienrechtlichen Bedarfs im Besonderen die Grundsätze und Kriterien nach Lehre und Rechtsprechung.

5. Mittellosigkeit nach Art. 51 Abs. 1 GerG

- 5.1. Beim Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist bei der Ermittlung des zivilprozessualen Notbedarfs auf den monatlichen Grundbetrag ein **Zuschlag von 20 %** zu gewähren (3.1./I.).
- 5.2. Der Überschuss bzw. das über den zivilprozessualen Notbedarf ermittelte freie Einkommen sollte es der das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege stellenden Person ermöglichen, die Prozesskosten bei weniger kostspieligen Prozessen innert Jahresfrist, bei andern innert zwei Jahren zu tilgen.
- 5.3. Verfügt eine gesuchstellende Partei über Vermögen, so ist zu prüfen, ob es ihr zuzumuten ist, für die beabsichtigte Prozessführung vorhandenes Vermögen anzugreifen. Massgebend ist dabei nicht der Aktiven- oder Passivenüberschuss einer Vermögensbilanz, sondern das Vorhandensein verwertbarer Vermögensgegenstände. Dazu gehören insbesondere Bankguthaben, Wertschriften, Antiquitäten, Sammlungen, Liegenschaften und rückkaufsfähige Lebensversicherungen. Konsumgüter von beträchtlichem Wert, namentlich nicht beruflich notwendige Motorfahrzeuge und Schiffe, sind zu veräussern. Besteht das Vermögen in einer Liegenschaft, ist das Grundeigentum soweit möglich hypothekarisch zu belasten. Der voraussichtliche Prozessgewinn stellt noch kein Vermögen dar.
- 5.4. Als unantastbares Vermögen (sog. Notgroschen) gilt im Einzelfall eine Reserve von Fr. 5'000.00 bis Fr. 10'000.00. Eine restriktive Feststellung des Notgroschens ist bei jungen und gesunden Leuten, die eine gewinnbringende Tätigkeit ausüben (die zur Finanzierung des Prozesses verbrauchten Ersparnisse können wieder geäufnet werden), angezeigt. Besteht jedoch keine Aussicht auf wirtschaftliche Erholung, insbesondere bei Erwerbsunfähigkeit infolge Alters oder Invalidität, kann der Notgroschen in Anlehnung an die Freigrenze für Ergänzungsleistungen zur AHV/IV auf bis zu Fr. 25'000.00 erhöht werden (vgl. Art. 3c ELG; SR 831.30).
- 5.5. Radio-, TV-, Telefon- und Internetgebühren verstehen sich als im um den Zuschlag von 20 % erhöhten Grundbetrag inbegriffen.

- 5.6. Bei der Krankenkasse sind im Regelfall, soweit nicht bereits vom Lohn abgezogen, einzig die Prämien für die obligatorische Krankenversicherung (im Krankheitsfall ergänzt mit gesetzlicher Franchise und Selbstbehalt), nicht aber die Prämien für Zusatzversicherungen anrechenbar. Eine allenfalls bezogene Prämienverbilligung ist abzuziehen (4.1./II.).
- 5.7. Die Kilometerentschädigung für ein Automobil mit Kompetenzqualität beträgt in der Regel Fr. 0.50. Dieser Betrag konkretisiert den Grundsatz, wonach man die Fixkosten (Haftpflichtversicherung und Steuern) und die laufenden Kosten (Treibstoff und Reparaturen) des Fahrzeuges berücksichtigt, Amortisationskosten ausgenommen, was in der Regel monatlich Fr. 300.00 bis Fr. 400.00 für ein Fahrzeug mittlerer Klasse entspricht. Bei einer ausserordentlich hohen Zahl gefahrener Kilometer kann die Kilometerentschädigung entsprechend reduziert werden, damit der realisierten Ersparnis Rechnung getragen wird (Verteilung der Fixkosten auf eine höhere Anzahl Kilometer). Diese Bestimmung ist auch bei der Ermittlung des familienrechtlichen Notbedarfs anwendbar.
- 5.8. Monatliche Raten für die Einkommens- und Vermögenssteuern sind anzurechnen, soweit nachgewiesen ist, dass die Steuern auch tatsächlich bezahlt werden.

5. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. September 2009 in Kraft und ist auf die in diesem Zeitpunkt bereits hängigen familienrechtlichen Verfahren und Gesuche um Erlangung der unentgeltlichen Rechtspflege anwendbar.

6. Mitteilung an:

Kantonsgericht Nidwalden
 Verwaltungsgericht Nidwalden
 Einzelrichter in Schuldbetreibung und Konkurs Nidwalden
 Staatsanwaltschaft Nidwalden
 Verhöramt Nidwalden
 Kantonale Schlichtungsbehörde für Mietsachen
 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit Geschäftssitz in Nidwalden
 Rechtsdienst des Kantons Nidwalden
 Gerichtskasse des Kantons Nidwalden

Stans, 26. August 2009

OBERGERICHT NIDWALDEN
 Der Präsident

Dr. iur. Albert Müller
 Der Gerichtsschreiber

lic. iur. Stefan Baumgartner